

GEMEINDE
OSTBEVERN



**Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern
vom**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff./SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 19.12.2006 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern beschlossen:

§ 1

§ 9 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern werden wie folgt geändert:

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NW für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Arbeitskreis- und Fraktionssitzungen. Sitzungsgeld wird ebenfalls gezahlt für Sitzungen von Gremien, in denen sie als Vertreter der Gemeinde entsandt wurden, sofern sie hierfür keine anderweitige Entschädigung erhalten. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss-, Arbeitskreis- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NW. Sitzungsgeld wird ebenfalls gezahlt für Sitzungen von Gremien, in denen sie als Vertreter der Gemeinde entsandt wurden, sofern sie hierfür keine anderweitige Entschädigung erhalten. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.

§ 2

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern tritt am 01.01.2007 in Kraft.